

Per Mail an:

Bundesamt für Sozialversicherungen
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 5. April 2024

Stellungnahme zur Angleichung der EO-Leistungen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Gerne nimmt Travail.Suisse zu den folgenden Punkten Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Travail.Suisse begrüsst die vorliegende Revision der EO-Leistungen im Grundsatz. Insbesondere ist Travail.Suisse erfreut darüber, dass mit der Vorlage die Leistungen aus der EO auf neue Bereiche ausgeweitet werden und damit die soziale Absicherung der Arbeitnehmenden gestärkt werden soll. Gleichzeitig bedauert Travail.Suisse, dass die Angleichungen nicht konsequent auf das höhere Niveau erfolgen und insbesondere die Kinderzulagen für Dienstleistende abgeschafft werden.

Betriebszulagen

Travail.Suisse begrüsst, dass die Betriebszulagen neu nicht mehr nur an Dienstleistende bezahlt werden sollen, sondern an sämtliche selbständigerwerbstätigen Personen mit Anspruch auf Erwerbsersatz. Die aktuelle Regelung, die die Betriebszulagen Dienstleistenden vorbehält, ist weder zeitgemäss noch hält sie dem Gleichstellungsgebot stand. Mütter (und Väter) sind, wenn sie selber einen Betrieb führen, während dem geburtsbezogenen Urlaub vor die gleichen finanziellen Herausforderungen gestellt wie Dienstleistende und sollten deshalb auch die selben Ansprüche auf EO-Leistungen geltend machen können.

Zulagen für Betreuungskosten

Travail.Suisse begrüsst, dass die Zulagen für Betreuungskosten neu nicht mehr nur an Dienstleistende bezahlt werden sollen, sondern an alle Personen mit Anspruch auf Erwerbsersatz. Im Sinne der Gleichbehandlung ist diese Angleichung der Leistungen angezeigt. Damit ist sichergestellt, dass die zur Wahrung des Kindeswohls erforderliche Kinderbetreuung auch dann in finanzieller Hinsicht gewährleistet werden kann, wenn die Mutter oder der Vater aus gesundheitlichen Gründen diese nicht vollumfänglich wahrnehmen kann.

Kinderzulagen

Travail.Suisse bedauert, dass die Kinderzulagen für Dienstleistende gestrichen werden sollen. Von der Teuerung und den steigenden Krankenkassenprämien sind Familien besonders betroffen. Es ist deshalb nicht angezeigt, auf diesem Gebiet eine Nivellierung nach unten durchzuführen und die entsprechenden Zulagen für Dienstleistende zu streichen. Da die Mutterschafts- und die Vaterschaftsentschädigung 80% des Einkommens beträgt, wäre es auch aus finanzieller Hinsicht durchaus angezeigt, eine zusätzliche Kinderzulage während dieser Zeit auszubezahlen, wie sie bisher Dienstleistende erhalten haben. Travail.Suisse regt an, die Vorlage in dieser Hinsicht zu überarbeiten und dabei die Bedürfnisse der betroffenen Familien ins Zentrum der Überlegungen zu stellen.

Verlängerung Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter

Travail.Suisse begrüsst die neu geschaffene Möglichkeit, die Mutterschaftsentschädigung bei einem längerem Spitalaufenthalt der Mutter und den Urlaub des anderen Elternteils zu verlängern. Damit greift die Vorlage einen realen Bedarf von Eltern auf, die sich in einer schwierigen gesundheitlichen Lage befinden und auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen sind, bevor sie wieder ins Erwerbsleben zurückkehren können. Die Neuregelung ist auch kongruent mit der bereits bestehenden Möglichkeit, den Mutterschaftsurlaub bei einem längeren Spitalaufenthalt des Säuglings zu verlängern.

Betreuungsentschädigung bei Hospitalisierung des Kindes

Travail.Suisse begrüsst, dass neu für die Betreuungsentschädigung bei Hospitalisierung nur noch das Kriterium erfüllt sein muss, dass das Kind mindestens 4 Tage hospitalisiert ist. Dadurch wird für die Eltern rascher Klarheit geschaffen über die Ansprüche.

Allerdings sollten aus Sicht von Travail.Suisse die Betreuungsentschädigung in Ausnahmefälle länger als drei Wochen bezogen werden können. Zudem sollte die Betreuungsentschädigung auch von beiden Elternteilen gleichzeitig bezogen werden können. Das ist beispielsweise in palliativen Konstellationen wichtig, aber auch wenn es darum geht, die Eltern gemeinsam dazu zu befähigen, sich nach dem Spitalaufenthalt zu Hause um das Kind zu kümmern oder sich während dem Spitalaufenthalt des Kindes um dessen Geschwister zu kümmern.

Travail.Suisse geht davon aus, dass mit dem erwähnten «Spitalaufenthalt» auch der Aufenthalt in einer Klinik (Rehabilitation, Psychiatrie etc.) gemeint ist, da auch bei entsprechenden Aufenthalten Betreuungsentschädigungen nötig sein können.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Travail.Suisse



Adrian Wüthrich
Präsident



Edith Siegenthaler
Leiterin Sozialpolitik